

A2 Zusammenlegung Geschäftsordnung Bundeskonferenz und Bundesrat

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung
2 beschließen:

3 Der Satzungsausschuss wird beauftragt redaktionell im Sinne der Bundeskonferenz
4 den Begriff Versammlung durch den Begriff Sitzung zu ändern.

5 Satzung

6 4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

7 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 8 • Beschlussfassung über
 - 9 ◦ die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen
 - 10 Gemeinde und die **gemeinsame** Geschäftsordnung der Bundeskonferenz **und**
 - 11 **des Bundesrats**

12 4.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung

- 13 • Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der
- 14 Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit ^{>>|der anwesenden}
- 15 ^{stimmberechtigten Mitglieder|<<}.

16 4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- 17 • ~~Die Sitzungen des Bundesrats sind öffentlich.~~ **Der Bundesrat ist in der**
- 18 **Regel öffentlich.**
- 19 • **Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die**
- 20 **gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates.**

21 **sofern der Bundesrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Änderungen**
22 **an dieser eigenen Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.**

23 • >>||Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der

24 Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden

25
26 stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt

wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.||<<

27 **Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates**

28 **§1 Termin**

29 >>||Der||<<**Die** >>||jeweiligen ||<<Termine der jährlichen Bundeskonferenz **und der**
30 **Bundesräte** >>||wird||<<**werden** von der Bundeskonferenz beschlossen.

31 **§2 Vorbereitung**

32 Die Vorbereitung >>||der Bundeskonferenz||<< erfolgt durch die Bundesleitung.

33 **Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz** >>||Dabei||<< wird sie durch den
34 Bundesrat unterstützt.

35 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

36 Die vorläufige Tagesordnung >>||der Bundeskonferenz||<< wird in der
37 Bundesleitung beraten und beschlossen.

38 **§4 Einberufung**

39 Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem
40 festgelegten Termin einberufen. **Der Bundesrat wird von der Bundesleitung**
41 **mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.**

42 **§5 Öffentlichkeit**

43 Die Bundeskonferenz **und der Bundesrat** >>||ist||<<**sind** öffentlich. Die
44 Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit
45 aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder >>||der
46 Bundeskonferenz||<< anwesend sein.

47 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die
48 stimmberechtigten Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< und die Mitglieder des
49 Bundeswahlausschusses anwesend.

50 §6 Stellvertretung

51 Die stimmberechtigten Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< können sich >>||bei
52 der Bundeskonferenz||<< vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf
53 der Zustimmung der Diözesanleitung.

54 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

55 §7 >>||Leitung||<< Sitzungsleitung

56 Die >>||Leitung||<< Sitzungsleitung >>||der Bundeskonferenz||<< obliegt der
57 Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den
58 Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen
59 nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an
60 andere Personen abgegeben werden.

61 Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

62 §8 Anträge

63 Anträge >>||an die Bundeskonferenz||<< können von den stimmberechtigten
64 Mitgliedern >>||der Bundeskonferenz, sowie||<< der Bundesleitung, den
65 Kommissionen, den Diözesanlegationen, dem Wahlausschuss und >>||,||<< den
66 Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen
67 stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern >>||der
68 Bundeskonferenz||<< möglich, Anträge an die Mitglieder ihres
69 >>||jeweiligen||<< eigenen Geschlechts >>||in der Bundeskonferenz||<< zu stellen.

70 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor
71 >>||Beginn||<< Sitzungsbeginn >>||der Bundeskonferenz||<< bei der Bundesleitung
72 einzureichen und mindestens drei Wochen >>||,||<< vorher von der Bundesleitung
73 den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern >>||der Bundeskonferenz||<<
74 zuzuleiten.

75 Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn >>||Beginn der Konferenz||<<
76 gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache
77 Mehrheit.

78 Initiativanträge können während der >>||Konferenz||<< Sitzung gestellt werden und
79 benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

80 Satzungsänderungsanträge^[1] können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in
81 die Tagesordnung aufgenommen werden.

82 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

83 §9 Unterlagen

84 Mindestens drei Wochen vor >>||Beginn||<< **Sitzungsbeginn** erhalten die
85 **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< durch
86 die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- 87 • die vorläufige Tagesordnung
- 88 • die Anträge mit Begründung
- 89 • die Berichte der Bundesleitung **zur Bundeskonferenz**
- 90 • **die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat**
- 91 • die Berichte der **Ausschüsse und** Kommissionen **zur Bundeskonferenz**
- 92 • >>||den Bericht des Bundeswahlausschusses||<<

93 Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte,
94 Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt
95 die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin
96 kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung
97 erfolgen.

98 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden
99 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.
100 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und
101 E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines
102 Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im
103 Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

104 §10 Beschlussfähigkeit

105 Die >>||Bundeskonferenz ist beschlussfähig,||<< **Beschlussfähigkeit ist**
106 **hergestellt**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der
107 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie mindestens zwei anwesende
108 Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden
109 stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

110 Die >>||Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig||<< **Beschlussfähigkeit gilt**,
111 solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die
112 Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu
113 unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen
114 kann oder die >>||Konferenz||<< **Sitzung** für beendet erklärt wird.

115 §11 Beginn der Beratungen

116 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des
117 Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

118 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan
119 umgestellt werden.

120 §12 Beratungen

121 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der
122 Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA* Mitglieder >>||der
123 Bundeskonferenz||<< werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel
124 (weiblich – männlich – INTA*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist
125 möglich.

126 Berichte werden abschnittsweise beraten.

127 Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge
128 das Wort verlangen.

129 Der*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner*innen, die nicht zur
130 Sache sprechen, das Wort entziehen.

131 §13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

132 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
133 werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die
134 Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung
135 dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

136 1. Hinweis zur Geschäftsordnung

137 2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung

138 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

139 4. Antrag auf Schluss der Redeliste

140 5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

141 6. Antrag auf Änderung des Zeitplans

142 7. Antrag auf Vertagung **bzw. Überweisung** eines Antrages oder eines
143 Tage >>||ung||<< sordnungspunktes **an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat**

- 144 8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 145 9. Antrag auf Nichtbefassung
- 146 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- 147 11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 148 12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
- 149 13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
- 150 14. Antrag auf Vertagung der Konferenz
- 151 15. Antrag auf Schluss der Konferenz
- 152 16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
- 153 17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- 154 18. Antrag auf geheime Abstimmung
- 155 19. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung
- 156 20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

157 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
158 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in
159 sofort abzustimmen.

160 Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens
161 einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben
162 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-
163 Drittel-Mehrheit notwendig.

164 Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

165 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum
166 Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem
167 Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen
168 Anträge werden nachrangig behandelt.

169 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die
170 Vorsitzende verbindlich.

171 **§14 Mehrheiten**

172 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
173 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der
174 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden
175 bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

176 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
177 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei
178 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen
179 Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

180 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
181 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der
182 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

183 **§15 Persönliche Erklärung**

184 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
185 Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung
186 erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben
187 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

188 **§16 Abstimmungen**

189 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

190 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als
191 Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion
192 über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt
193 werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung
194 und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

195 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
196 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

197 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die
198 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine
199 Kombination aus analoger und digitaler Stimmgabe in einer Abstimmung ist
200 ausgeschlossen.

201 Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

202 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung
203 erforderliche Mehrheit >>||der gesamten Bundeskonferenz||<< erreicht werden.
204 Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens
205 zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für
206 die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die
207 Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

208 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen >>||
209 Mitglieder der Bundeskonferenz||<< bzw. >>||ein Antrag an die||<< männlichen
210 >>||Mitglieder der Bundeskonferenz ||<<bzw. >>||ein Antrag an die ||<<INTA*

211 Mitglieder der Bundeskonferenz **bzw. des Bundesrats** fristgerecht eingereicht
212 oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die
213 weiblichen, männlichen oder INTA* Mitglieder >>||der Bundeskonferenz
214 ||<<gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen
215 Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der
216 Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

217 §17 Wahlen

218 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
219 Verfahren:

220 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes
221 gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden
222 getrennt durchgeführt.

223 Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen
224 erhält.

225 Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie
226 auf Antrag eine Personaldebatte.

227 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
228 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der
229 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination
230 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf
231 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen,
232 wenn sich kein Widerspruch ergibt.

233 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
234 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der
235 Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine
236 Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

237 Zunächst >>||e||<< findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl
238

die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

239 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus
240 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist
241 für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

242 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
243 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu
244 Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender
245 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

246 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der
247 Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen
248 abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen
249 erhält.

250 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

251 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung^[2] gilt folgendes Verfahren:

252 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
253 Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren
254 statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.

255 Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss
256 der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame
257 Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

258 Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel
259 oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei
260 jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler
261 Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit
262 Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

263 Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben
264 werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts
265 zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen
266 Geschlechts verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille
267 eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben
268 wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

269 Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14
270 erforderlich.

271 Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu
272 besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt
273 folgendes Verfahren:

- 274 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
- 275 2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter
276 Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je
277 Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls
278 bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird
279 dieser Wahlgang übersprungen.
- 280 3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
281 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei
282 Personen, davon maximal zwei je Geschlechts, mit den meisten Ja-Stimmen
283 des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als
284 vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
- 285 4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
286 übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei
287 Personen unterschiedliche Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen
288 des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten
289 Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt
290 unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei
291 Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und
292 beide Ämter bleiben unbesetzt.

293 Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw.
294 treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

- 295 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden)
296 Kandidat*innen statt.
- 297 2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang
298 statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des
299 ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei
300 Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.
- 301 3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
302 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die
303 Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese
304 Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt
305 unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat,
306 findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

307 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
308 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

309 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere
310 Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange
311 wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

312 **§19 Abweichende Amtszeiten**

313 **Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen**
314 **der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer**
315 **auf einer Bundeskonferenz endet.**

316 **§**^{>>||19||<<}**20 Abwahl**^{>>|| von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom}
317 ^{Bundesrat gewählten Personen||<<}

318 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat
319 gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor ^{>>||Beginn}
320 ^{||<<}**Sitzungsbeginn** ^{>>||der Bundeskonferenz ||<<} der Bundesleitung schriftlich
321 einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den
322 Mitgliedern ^{>>||der Bundeskonferenz ||<<} schriftlich zuzuleiten.

323 **Die Abwahl^[3] von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des**
324 **„Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-**
325 **Drittel-Mehrheit möglich.**

326 ^{>>||Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz}
327 ^{gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen}
328 ^{jungen Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.||<<} Zur Abwahl

329 aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist
330 die absolute Mehrheit notwendig.

331 **§**^{>>||20||<<}**21 Protokoll**

332 ^{>>||Über jede Bundeskonferenz bzw. Bundesrat ||<<}**Es** wird ein Ergebnisprotokoll

333 angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll
334 enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die
335 gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich
336 zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

337 **§**^{>>||21||<<}**22 Genehmigung des Protokolls**

338 Das Protokoll wird allen **stimmberechtigten und beratenden** Mitgliedern ^{>>||der}
339 ^{Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats||<<} innerhalb von acht Wochen nach

340 ^{>>||Beendigung der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats||<<}Sitzungsende

341 zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach
342 Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich
343 kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die
344 **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder ^{>>||der Bundeskonferenz ||<<} über

345 Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs
346 entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an,
347 entscheidet der Bundesrat verbindlich.

348 §^{>>||22||<<}**23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. außerordentlicher Bundesrat**

349 Eine außerordentliche ^{>>||Bundeskonferenz||<<}**Sitzung** muss einberufen werden,
350 wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

351 *>>||Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens
352 sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.||<<*

353 Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche
354 ^{>>||Bundeskonferenz||<<}**Sitzung** innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung
355 **mit Bekanntgabe der Tagesordnung** einberufen.

356 **Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs**
357 **Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem**
358 **Termin erfolgen.**

359 §^{>>||23||<<}**24 Schlussbestimmung**

360 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
361 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde ^{>>||2023 ||<<}**2024** in Altenberg
362 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

363 **[1] Satzungsänderungsanträge können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die**
364 **Bundeskonferenz beschlossen werden.**

365 **[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die**
366 **Bundeskonferenz durchgeführt werden.**

367 **[3] Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat**
368 **gewählte Personen abwählen.**

Begründung

Aktuell haben die Bundeskonferenz und der Bundesrat jeweils eine eigene Geschäftsordnung, die auch nur sie selbst ändern dürfen. Das bringt mehrere Nachteile mit sich:

- Änderungen müssen immer doppelt beschlossen werden und nehmen dadurch viel Zeit auf Konferenzen ein.

- Teilweise wurden in Vergangenheit bei einer Übernahme von beschlossenen Änderungen von einer GO in die andere GO neue Dinge geändert, sodass auf der nächsten Konferenz wieder eine Änderung der anderen GO nötig war.
- Teilweise wurden in Vergangenheit nicht immer alle Änderungen, die in einer GO vorgenommen wurden, auch für die andere beschlossen. Deshalb gibt es Unterschiede z.B. bei dem nötigen Quorum für die Aufnahme von verspäteten und Initiativanträgen, die verwirren.

Um die Bundessatzung (bzw. Geschäftsordnung) zu vereinfachen, zukünftige Änderungen schneller umsetzen zu können und die Arbeit des Sitzungsausschusses zu erleichtern, möchten wir daher die bisher zwei Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrats zusammenlegen. Viele Inhalte sind bereits jetzt gleich, an anderen sind vor allem sprachliche Änderungen notwendig. Einzelne Punkte haben wir mit Kommentaren (für die Antragsberatung) oder als Fußnoten (als dauerhafte Hinweise) erläutert.